

# Häufig gestellte Fragen und Antworten

Stand: 21.01.2021

# Häufig gestellte Fragen und Antworten

## Mindestabstand:

### **Wo ist der Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten?**

Der Abstand von mindestens zwei Metern ist an allen öffentlichen Orten einzuhalten. Davon ausgenommen sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie nicht im gemeinsamen Haushalt wohnhafte Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, einzelne engste Angehörige und einzelne wichtige Bezugspersonen. Auch genesene und geimpfte Personen müssen den Mindestabstand einhalten.

### **Wie soll der Mindestabstand von zwei Metern in einem Supermarkt oder am Markt eingehalten werden?**

Regale sind Trennwände, somit darf der Mindestabstand von zwei Metern zwischen zwei Gängen unterschritten werden. Beim Warten an der Kassa oder am Markt ist der Abstand allerdings einzuhalten.

### **Der Gehsteig ist nicht breit genug. Wie soll ich hier den Mindestabstand einhalten?**

Der Mindestabstand von zwei Metern darf unterschritten werden, wenn dieser Verpflichtung auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ausnahmsweise kurzfristig nicht nachgekommen werden kann –z.B. bei einem Gehsteig, der nicht die notwendige Breite aufweist oder im Durchgangsbereich einer baulich verbundenen Betriebsstätte.

### **Muss der Mindestabstand auch in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie beim Ein- und Aussteigen eingehalten werden?**

In Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine FFP2-Maske zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und

Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens zwei Metern nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

### **Ist der Mindestabstand von zwei Metern auch am Arbeitsplatz einzuhalten?**

Ja, es sei denn, es können sonstige, gleichwertige Schutzmaßnahmen getroffen werden (z.B. Aufstellen von Plexiglaswänden).

### **Was passiert, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird? Wer kontrolliert die Einhaltung? Wie hoch sind die Strafen?**

Die Polizei hat die Möglichkeit bei Missachtung der Abstandsregel statt Erstattung einer Anzeige ein Organstrafmandat in Höhe von 50 Euro auszustellen.

## **FFP2-Masken:**

### **An welchen Orten muss ich eine FFP2-Maske tragen?**

Das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil (oder einer gleichwertigen bzw. höherwertigen Maske) wird für folgende Bereiche verpflichtend:

- Öffentliche Verkehrsmittel
- Fahrgemeinschaften, Taxis und taxiähnliche Betrieb
- Seil- und Zahnradbahnen
- Kundenbereiche von Betriebsstätten des Handels sowie von Betriebsstätten nicht-körpernaher Dienstleistungsbetriebe (körpernahe Dienstleistungen bleiben weiterhin untersagt)
- Märkte (indoor und outdoor)
- Parteienverkehr von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten
- Gastronomie – sofern geöffnet (z.B. beim Abholen von Speisen und in Betriebskantinen)
- Beherbergungsbetriebe – sofern geöffnet (in allgemein zugänglichen Bereichen wie der Lobby oder an der Rezeption, gilt nicht im Zimmer; Betretung weiterhin nur aus Ausnahmegründen wie zu dringenden beruflichen Zwecken)

Die FFP2-Pflicht gilt auch für genesene und geimpfte Personen.

### **In meinem Ort sind die FFP2-Masken ausverkauft. Was soll ich tun?**

Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, oder jeweils einer äquivalenten bzw. höheren Standard entsprechenden Maske entfällt, wenn diese zur Zeit regional nicht verfügbar sind. Kann die Bestellung im Onlinehandel einer Person mit geringen digitalen Kenntnissen nicht zugemutet werden, entfällt auch hier die FFP2-Maskenpflicht. Die Pflicht einen MNS zu tragen, bleibt aber weiterhin bestehen.

### **Ich bin schwanger. Muss ich dennoch eine FFP2-Maske in Öffis und Supermärkten tragen?**

Schwangere sind von der allgemeinen Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen. Aus Infektionsschutzgründen sollten Schwangere aber jedenfalls eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Auf freiwilliger Basis können natürlich auch höherwertige Masken getragen werden.

Aktuelle Studien zeigen, dass bei einer Tragedauer von insgesamt maximal einer Stunde pro Tag eine Gefährdung der Schwangeren und des ungeborenen Babys unwahrscheinlich ist. Für eine Tragedauer von über eine Stunde liegen derzeit keine ausreichenden wissenschaftlichen Untersuchungen vor.

### **Ich habe Atemprobleme (z.B. aufgrund einer Lungenerkrankung). Muss ich eine FFP2-Maske tragen?**

Personen, denen das Tragen aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (z.B. Menschen mit chronischen Atemwegserkrankungen, Angststörungen oder mit fortgeschrittener Demenz, Kinder mit ADHS, Asthma etc.) sind von der FFP2-Pflicht ausgenommen. Diese Personen dürfen eine nicht enganliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, wenn diese bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern auch dies nicht zugemutet werden kann, gilt die MNS-Pflicht nicht. Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt oder eine Ärztin ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

### **Müssen auch Kinder eine FFP2-Maske tragen?**

Die FFP2-Pflicht gilt ab dem Alter von 14 Jahren, ab 6 Jahren kann stattdessen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Jüngere Kinder müssen den Mund-Nasenbereich nicht abdecken.

### **Müssen Personen, die eine SARS-CoV-2 Infektion durchgemacht haben, sowie geimpfte Personen eine FFP2-Maske tragen?**

Ja, die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen, gilt auch für genesene und geimpfte Personen.

### **Ich habe gelesen, dass FFP2-Masken nur im Gesundheitsbereich eingesetzt werden sollen und für den privaten Gebrauch nicht vorgesehen sind.**

#### **Stimmt das?**

Sogenannte partikelfiltrierende Halbmasken (FFP1-, FFP2-, FFP3- und CPA-Masken) filtern Partikel aus der Atemluft und werden wegen ihrer hohen Schutzwirkung vorwiegend von verschiedenen Berufsgruppen als persönliche Schutzausrüstungen verwendet. Diese speziellen Schutzmaskenarten unterliegen gesetzlichen Regelungen und müssen speziellen Prüfkriterien entsprechen.

In den vergangenen Wochen wurden vermehrt Varianten des Corona-Virus SARS-CoV-2 festgestellt, die teilweise ansteckender sein dürften als die bisher gängige Variante. In Bereichen mit Kontakthäufungen (z.B. öffentlicher Verkehr, Handel), besteht somit ein erhöhtes Infektionsrisiko. Wegen der besonders hohen Schutzwirkung sind FFP2-Masken daher ab 25. Jänner 2021 auch für Privatpersonen in diesen Bereichen verpflichtend.

### **Wie unterscheidet sich eine FFP2-Maske von einem gewöhnlichen Mund-Nasen-Schutz?**

Eine FFP2 Maske hat eine Filterleistung von 94% und schützt im Unterschied zum normalen MNS Trägerin/Träger als auch das Gegenüber. FFP2-Masken unterliegen gesetzlichen Regelungen und müssen speziellen Prüfkriterien entsprechen. Die Auszeichnung FFP2 darf nur bei Einhaltung aller Prüfkriterien vergeben werden.

## **Was passiert, wenn ich keine FFP2-Maske trage, obwohl diese vorgeschrieben ist?**

Die Polizei hat die Möglichkeit bei Missachtung statt Erstattung einer Anzeige ein Organstrafmandat in Höhe von 25 Euro auszustellen.

## **Berufsgruppentestungen:**


### **Ich hatte bereits COVID-19. Muss ich mich dennoch regelmäßig testen lassen?**

Personen, die in den vergangenen sechs Monaten mit COVID-19 infiziert waren und mittlerweile genesen sind, müssen nicht an den regelmäßigen Berufsgruppentestungen teilnehmen. Sie müssen am Arbeitsplatz allerdings einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Für genesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheits- und Pflegebereich gilt: Sie sind von den regelmäßigen Testungen ausgenommen, müssen bei Kontakt zu Patientinnen/Patienten und Bewohnerinnen/Bewohnern aber dennoch eine FFP2-Maske tragen.

### **Wie kann ich nachweisen, dass ich bereits mit SARS-CoV-2 infiziert war?**

Als Nachweis gilt etwa der behördliche Absonderungsbescheid bzw. ein positives PCR- oder Antigen-Test-Ergebnis sowie der Nachweis von neutralisierenden Antikörpern für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Hintergrund-Informationen zu Antikörper-Tests: Viele der derzeit verfügbaren Antikörper-Tests (sowohl Schnelltests als auch ELISA-Tests in Laboren) können nur Auskunft darüber geben, ob eine positiv getestete Person schon einmal infiziert war. Ein positives Testergebnis aus einem Schnelltest muss in einer Laboruntersuchung bestätigt werden. Diese ELISA Tests geben zwar Auskunft über das quantitative Vorhandensein von Antikörpern, aber nicht über deren neutralisierende Wirkung. Derartige Untersuchungen werden mit sensitiveren Methoden (z.B. durch Neutralisationstests, die das Vorhandensein von neutralisierenden Antikörpern untersuchen) durchgeführt. Dafür werden allerdings aufwendige Laborauswertungen und –Geräte benötigt, die entsprechende Kosten mit sich bringen. Es handelt sich bei Antikörpernachweisen um ein sehr komplexes Themenfeld, wobei die Beurteilung von Laborergebnissen durch entsprechendes Fachpersonal erfolgen sollte.



**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)